

Ausdruck, daß gute Leistungen des Angeklagten in der Produktion, Auszeichnungen usw. allzu bereitwillig anerkannt und gewissermaßen gegen das begangene Verbrechen kompensiert werden und daß verschiedentlich den Angeklagten gegenüber eine — dem Wesen des Strafprozesses widersprechende — Toleranz als Ausdruck einer falsch verstandenen „Wahrung seiner Rechte“, geübt wird. Dies drückt sich dann so aus, daß den Angeklagten alles und den Zeugen nichts mehr geglaubt wird und letztere zu „Angeklagten“ werden. Im Mittelpunkt steht dann nicht mehr die parteiiche und konsequente Aufklärung des Verbrechens, sondern die „Würde des Angeklagten“. Wir sollten auch nicht übersehen, daß Agentenorganisationen, z. B. der „Untersuchungsausschuß freihändlerischer Juristen“, dieses Bemühen um Wahrung unserer Gesetzmäßigkeit in der Weise ausnutzen, daß sie „Anleitungen zur Wahrung der Rechte“ herausgegeben haben.

Liberalisierungserscheinungen gibt es aber auch im Strafvollzug. So hat z. B. die Praxis der letzten Zeit bei der Mehrheit der Strafgefangenen zu der Auffassung geführt, daß sie ein „Recht auf Gewährung bedingter Strafaussetzung“ haben. Selbst unter Berücksichtigung des erzieherischen Gedankens im Strafprozeß, insbesondere des § 346 Abs. 6 StPO, darf m. E. im Zeitpunkt der aktiven Aufweichtaktik der westdeutschen Imperialisten diese Bestimmung nicht zur Generalamnestie für Agenten und Saboteure werden. Sie muß auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen es das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens rechtfertigen. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, daß es kaum noch ungünstige Beurteilungen durch die Vollzugsanstalten gibt.

In einigen krassen Fällen kam es zu offener Kritik der werktätigen Bevölkerung. So wurde bei einer Justizaussprache im Kreise Querfurt am 13. Februar 1957, an der rund 200 Personen teilnahmen, heftige Kritik an einem Urteil des Bezirksgerichts geübt. Der Angeklagte hatte in diesem Fall seine Mordhetze anläßlich des konterrevolutionären Putsches in Ungarn mit der Feststellung: „er sei und bleibe ein Nazi!“ gekrönt. Die vom Bezirksgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von sechs Monaten und die anschließende Haftentlassung, obwohl erst drei Monate verbüßt waren, wurden übereinstimmend als ein Schlag ins Gesicht der klassenbewußten Arbeiter bezeichnet. Es wurde gefordert, gegen solche Elemente energischer vorzugehen.

Gleiche Hinweise gaben auch andere Justizaussprachen und eine Reihe von Schöffenkonferenzen. Auch die Abgeordneten des Stadtbezirks Halle I brachten anläßlich der Berichterstattung zum Ausdruck, daß sie die großzügige Behandlung insbesondere kleinerer, aber in größerem Umfange begangener Delikte nicht verstehen.

Welches sind nun die Ursachen dieser fehlerhaften Praxis? Eine der Hauptursachen liegt m. E. in der ungenügenden Klarheit über die Rolle und den Charakter des Imperialismus und in der mangelnden Beachtung der Kompliziertheit des Klassenkampfes in der DDR in der täglichen Praxis. Allgemein wurde die These von der nicht unbedingten Verschärfung des Klassenkampfes in den Vordergrund gerückt, und auch die Anleitung der Justizorgane erfolgte zu einseitig im Sinne der Beseitigung und Verhinderung von Überprüfungen.

Auch die StPO-Diskussion betonte teilweise Gesichtspunkte, die geeignet sind, die Justizpraxis zu liberalisieren. Dazu gehört die Auffassung, daß eine Beleidigung im staatlichen Interesse nur dann verfolgt werden kann, wenn ein Antrag des Verletzten vorliegt¹⁾. Auch der Vorschlag, den § 346 Abs. 2 StPO ersatzlos zu streichen²⁾, entspricht noch nicht den gegenwärtigen Bedingungen.

Eine weitere Ursache für das Eindringen formaler Betrachtungsweise in die Rechtsprechung ist — das muß offen ausgesprochen werden — das Fernstudium. Vertritt doch die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft z. B. sowohl bezüglich der roten Fahne im Sinne des § 135 StGB als auch hinsichtlich des Verlangens nach Strafantrag bei der Verfolgung von

Beleidigungen im staatlichen Interesse die von mir als formal bzw. liberalistisch bezeichneten Auffassungen! Es wird deshalb eine der wichtigsten Aufgaben des Justizministeriums sein müssen, sich mehr als bisher um die Ausbildung der Fernstudenten zu kümmern.

Eine sehr wesentliche Ursache der aufgezeigten Liberalisierungserscheinungen ist die zum großen Teil immer noch ungenügende ideologisch-politische Arbeit der Betriebsparteiorganisationen der SED. In den meisten Parteiorganisationen der Justizorgane erfolgt keine prinzipielle und sachbezogene Behandlung der Beschlüsse von Partei und Regierung, und auch die Anleitung seitens der übergeordneten Leitungen ist nur mangelhaft. Sie erstreckt sich meist nur auf organisatorisch-technische Fragen. Gerade aber die Parteiorganisationen der Gerichte müssen die Hauptkraft zur Überwindung ideologisch politischer Fehler in der Justizarbeit werden.

GUSTAV JAHN,

Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Halle

Erziehungsmaßnahmen gegen „Ausreißer“

Es ist zu begrüßen, daß Kroužek in seinem Beitrag¹⁾ zum gleichen Thema die öffentliche Diskussion zu einem wichtigen Problem unserer Jugendgerichtsbarkeit eröffnet hat. Seine Ausführungen bedürfen in verschiedener Hinsicht der Ergänzung.

Zunächst muß davon ausgegangen werden, daß die Jugendwerkhöfe etwas völlig Neues auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe in Deutschland darstellen und sich nicht aus den zumeist geschlossenen Besserungs- und Fürsorgeerziehungsanstalten der kapitalistischen Zeit entwickelt haben. Schon in den ersten Nachkriegsmonaten, der Zeit größter Jugendnot, gingen beherzte Antifaschisten dazu über, beschäftigungs- und wohnungslose junge Menschen in Gemeinschaftswerken zusammenzufassen. Diese Pioniere auf dem Gebiet der demokratischen Jugendberufshilfe hatten anfänglich vielfach nur wenig pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. Was sie aber trotzdem in die Lage versetzte, hervorragende Erziehungserfolge in dieser schweren Zeit des Improvisierens zu erringen, war ihre unerschütterliche Liebe zur jungen Generation und die Erkenntnis der hohen politischen Bedeutung ihrer Tätigkeit. So entstanden die ersten Jugendwerkhöfe in den Gebäuden enteigneter Schloßherren, aufgelöster Naziorganisationen und verurteilter Kriegsverbrecher auf einer klaren antifaschistischen und demokratischen Grundlage.

Die enge Verbindung zur werktätigen Bevölkerung und die Beteiligung der Jugendlichen an der Erfüllung der verschiedensten gesellschaftlichen Aufgaben wurden schon nach kurzer Zeit als die charakteristischen Besonderheiten dieser neuen Erziehungseinrichtungen erkannt und weiter ausgebaut. Heute hat jeder Jugendwerkhof einen Patenbetrieb, von dem er materielle und ideologische Unterstützung für die laufende Verbesserung der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge erhält.

Die Umerziehung der Jugendlichen im Werkhof erfolgt also nicht wie früher in den meisten Fürsorgeerziehungsanstalten unter den Bedingungen der Isolierung von der Gesellschaft. An die Stelle der in den bürgerlichen Erziehungsheimen üblichen „Besserung“ durch kasernenmäßigen Drill oder religiös verbrämte Dressur ist in den Jugendwerkhöfen eine wahrhaft humanistische Erziehung zu bewußter Disziplin und gesellschaftlicher Aktivität getreten.

Aus dem Werkhof kann sich jeder Zögling unerlaubt entfernen, ohne dabei größere äußere Schwierigkeiten und Hindernisse überwinden zu müssen, weil weder bei Tage noch während der Nacht eine Einschließung erfolgt. Die Erziehung im Jugendwerkhof muß demnach so gestaltet sein, daß die Jugendlichen aus eigenem Entschluß im Heim verbleiben und den Versuchungen zum Entweichen widerstehen. Das Fehlen von Umzäunungen und Einschließungsmöglichkeiten in den Werkhöfen bedingt, daß die Methoden der Überzeugung bei der Heimerziehung eine weitaus größere Rolle spielen müssen als Methoden der Zwangsangewendung. Jede

1) Bericht über die Arbeitsergebnisse der Kommission zur Überprüfung der Anwendung der StPO, S. 41.

2) a.a.O. S. 21.

1) NJ 1957 S. 112.